

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 308/2013

Sitzung vom 13. November 2013

1275. Postulat (Gummischrotverbot)

Die Kantonsrätinnen Alma Redzic und Judith Anna Stofer, Zürich, sowie Kantonsrat Beat Bloch, Zürich, haben am 21. Oktober 2013 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, die Verordnung über die polizeiliche Zwangsanwendung (PolZ) vom 21. Januar 2009 dahingehend abzuändern, dass § 5 Abs. 1 lit c sowie der ganze § 8 ersatzlos gestrichen werden.

Begründung:

Der Kantonsrat hat den Regierungsrat in § 13 Abs. 2 des Polizeigesetzes (PolG) ermächtigt, die erlaubten polizeilichen Einsatzmittel auf Verordnungsstufe zu bezeichnen, sowie in den Schlussbestimmungen des PolG § 60 Abs. 2 bestimmt, dass diese der Genehmigung durch den Kantonsrat unterliegen.

Vor bald drei Wochen wurde die Gefahr von Gummischrot an der Tanzdich-frei-Demonstration in Winterthur erschreckend vor Augen geführt. Während einer polizeilichen Einkesselung von Demonstrierenden wurde eine 19-jährige Frau von Gummischrot so schwer am Auge verletzt, dass sie notoperiert werden musste. Gemäss «Schweiz Aktuell» verfügt die 19-jährige heute nur noch über 16 Prozent ihres Sehvermögens. Wir stellen fest, dass ein verhältnismässiger Einsatz von Gummischrot in Extremsituationen nur schwer bis gar nicht möglich ist.

Grundsätzlich richtet sich die moderne Polizeiarbeit nach der Drei-D-Strategie: Dialog, Deeskalation und Durchgreifen, und wir finden das auch richtig. Ob im vorliegenden Fall, der uns dazu veranlasst hat, das Verbot zu fordern, die Polizei verhältnismässig vorgegangen ist, wird erst abzuklären sein. Was jedoch unseres Erachtens stossend ist, ist, dass Mittel zur Verfügung gestellt werden, deren Anwendung in solch schwierigen Situationen per se fast schon ein Ding der Unmöglichkeit darstellt, nämlich einen Mindestabstand von 20 Metern einzuhalten. In einem Tumult, bei dem Menschen in Panik geraten und wild durcheinander rennen, ist die Einhaltung des Mindestabstands fast unmöglich. Und hier von den Polizistinnen und Polizisten zu erwarten, dass sie das schaffen, ist blauäugig. Ein Rechtsstaat kann sich schlicht keine Zwangsanwendung erlauben, welche von vornherein zu Verletzungen führen.

Wegen der immensen Gefahr beim Einsatz von Gummischrot wird dieser heute bereits in den meisten europäischen Staaten nicht mehr von der Polizei verwendet. Es muss möglich sein, Zwangsanwendungen zu finden, welche weder die Polizeiangehörigen noch die Demonstrierenden gefährden. Wir werden dazu entsprechende Fragen stellen und Lösungen suchen.

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Alma Redzic, Judith Anna Stofer und Beat Bloch, Zürich, wird wie folgt Stellung genommen:

Gemäss § 3 des Polizeigesetzes vom 23. April 2007 (PolG; LS 550.1) zählt zu den Aufgaben der Polizei die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben darf die Polizei im Rahmen der Verhältnismässigkeit unmittelbaren Zwang anwenden und geeignete Einsatzmittel und Waffen einsetzen (§ 13 Abs. 1 PolG). Diese Bestimmung wiederholt damit für die Zwangsanwendung nochmals den bereits in § 10 PolG verankerten Grundsatz der Verhältnismässigkeit. Dazu gehört auch, dass der Einsatz von unmittelbarem Zwang anzudrohen ist, damit betroffene Personen Gelegenheit erhalten, sich gemäss polizeilicher Aufforderung zu verhalten und unbeteiligte Dritte sich entfernen können (§ 14 Abs. 1 PolG). Auf die Androhung kann verzichtet werden, wenn die Gefahr nur durch sofortigen Einsatz abgewendet werden kann oder es offensichtlich ist, dass der Einsatz unmittelbaren Zwangs bevorsteht (§ 14 Abs. 2 PolG).

Die Drei-D-Strategie (Dialog, Deeskalation, Durchgreifen) entspricht dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit und ist auch in den zürcherischen Polizeikorps seit Jahren anerkannt. Sie wird im Rahmen der ordnungsdienstlichen Ausbildung in der Zürcher Polizeischule vermittelt und im Rahmen der Weiterbildung in den Polizeikorps und bei der Befehlsgebung für den einzelnen Einsatz thematisiert.

Das ändert nichts daran, dass die Polizei auf Einsatzmittel angewiesen ist, wenn der Auftrag mit Zwang durchgesetzt werden muss. Zu diesen Einsatzmitteln zählt gemäss der vom Kantonsrat genehmigten Verordnung über die polizeiliche Zwangsanwendung vom 21. Januar 2009 (PolZ; LS 550.11) das Gummischrot. Dabei handelt es sich nicht um einzelne Geschosse, sondern um ein Paket von Projektilen, das sich zerlegt und eine Streuwirkung erzielt. Dabei werden seit 2006 Projektile mit abgerundeten Kanten verwendet, was das Verletzungsrisiko bei getroffenen Personen nochmals vermindert.

Beim Einsatz von Gummischrot sind über die erwähnten Grundsätze der Verhältnismässigkeit und der Androhung hinaus die Vorschriften zur Mindestdistanz einzuhalten (§ 8 PolZ).

Wie andere Distanzmittel erlaubt Gummischrot einen polizeilichen Einsatz ohne direkte körperliche Konfrontation zwischen den Polizeikräften und den Betroffenen und verhindert damit gerade im Sinne der Drei-D-Strategie eine weitere Eskalation. Wie ausländische Beispiele zeigen, sind solche direkte Auseinandersetzungen ohne Einsatz von Distanzmitteln für Polizeiangehörige und die Gegenseite mit erheblichen Verletzungsgefahren verbunden. Überdies kann der Auftrag dank Distanzmitteln auch in Situationen erfüllt werden, in denen die eingesetzten Polizeikräfte der Gegenseite zahlenmässig unterlegen sind.

Distanzmittel verringern schliesslich die Gefahr, dass die eingesetzten Polizeikräfte durch Wurfkörper aller Art verletzt werden. Der Regierungsrat misst der persönlichen Sicherheit der Polizeiangehörigen eine grosse Bedeutung zu. Er ist nicht bereit, ihnen die dafür und für die Erfüllung des Auftrages notwendige Ausrüstung vorzuenthalten.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 308/2013 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi